



20 Jahre Evaluation bei der EFK: Sand im Getriebe oder Schmieröl?

Brigitte Christ, Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)

SEVAL-Kongress, 10. September 2021

EFK – unsere Position

- Institutionell stark unabhängig
- Unterstützt Parlament und Bundesrat
- Aufsichtsbereich Parlament = Aufsichtsbereich EFK
- Bereichsübergreifende Perspektive
- Hauptinstrument Empfehlungen
- Whistleblowingstelle des Bundes
- Untersteht dem Öffentlichkeitsgesetz
- Gesetzlicher Auftrag auch zur Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Finanzkontrollgesetz Art. 5

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus.

² Sie führt Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch, in denen sie abklärt, ob:

- a. die Mittel sparsam eingesetzt werden;
- b. Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen;
- c. finanzielle Aufwendungen die erwartete Wirkung haben.

«Beliebteste» Instrumente im EFK-Fokus

- **Verhaltensvorschriften**
 - Massnahmen gegen Feinstaub
 - internationale Rechtshilfe in Strafsachen
 - Durchdienermodell in der Schweizer Armee
- Bewilligungs- und Meldepflicht
- **finanzielle Bestimmungen**
- Strafbestimmungen
- administrative Zwangsmittel
- Haftpflichtbestimmungen
- Planung
- **weitere Instrumente** (Überzeugung und Information; partnerschaftliche Instrumente).

«Beliebteste» Instrumente im EFK-Fokus

- **Verhaltensvorschriften**

- Bewilligungs- und Meldepflicht

- **finanzielle Bestimmungen**

- Strafbestimmungen

- administrative Zwangsmittel

- Haftpflichtbestimmungen

- Planung

- **weitere Instrumente** (Überzeugung und Information; partnerschaftliche Instrumente).

- Nachhaltigkeit von Innovationsvorhaben (heutige Innosuisse)
- Lenkungswirkung des Emissionshandelssystems
- Wirkung der Schweizerschulen im Ausland
- Familienzulagen in der Landwirtschaft
- Prüfungen von Subventionen und Steuererleichterungen

«Beliebteste» Instrumente im EFK-Fokus

- **Verhaltensvorschriften**

- Bewilligungs- und Meldepflicht

- **finanzielle Bestimmungen**

- Strafbestimmungen

- administrative Zwangsmittel

- Haftpflichtbestimmungen

- Planung

- Massnahmen zur Förderung oder Begrenzung der Anzahl chirurgischer Eingriff
- Elektronisches Patientendossier
- Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

- **weitere Instrumente** (Überzeugung und Information; partnerschaftliche Instrumente).

Empfehlungen mit Nachdruck bleiben Empfehlungen



Immer wieder spannend:

Wer ist Adressat einer Empfehlung?

Empfehlung wird abgelehnt:

- Eskalation über Departementsleitung bis Stufe Bundesrat (Art. 12 Abs. 3 FKG)
- Weisungsbefugnis bei Verstössen gegen Recht- und Ordnungsmässigkeit (Art. 12 Abs. 4)
- Berichtserstattung an Finanzdelegation (Art. 14 Abs. 1)
- Direkter Verkehr u. a. mit Finanzdelegation und Finanzkommissionen (Art. 15 Abs. 1)

Empfehlung ist akzeptiert, wird aber nicht fristgerecht umgesetzt:

- Jährliche Meldepflicht des Geprüften (Art. 14 Abs. 2bis)
- Meldepflicht geht an Departementsleitung bzw. Bundesrat über (Art. 14 Abs. 3bis)
- Ausweis im publizierten Jahresbericht (Art. 14 Abs. 3)
- Verantwortung zur Umsetzungsüberwachung bei Bundesrat (Art. 14 Abs. 4)

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLIO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Sand oder Schmieröl? Beispiel 1

PRÜFUNG

Tarif für ambulant erbrachte ärztliche Leistungen (TARMED): Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen

Prüfauftrag: 15292

Fakturierung ist für die Öffentlichkeit unverständlich

Eine weitere, immer noch ausstehende Empfehlung betrifft die Komplexität und Undurchsichtigkeit der TARMED-Rechnungen. Dabei ist das Gesetz diesbezüglich klar: Die Rechnung muss „detailliert und verständlich“ sein. Und falls die Behandlung direkt von der Krankenversicherung bezahlt wird, „erhält der Versicherte eine Kopie der Rechnung, die an den Versicherer gegangen ist“. Zwei Grundprinzipien, die es dem Patienten – der als Einziger wirklich vom Anstieg der Gesundheitskosten betroffen ist – erlauben sollten, sich an der Kontrolle der Rechnungen zu beteiligen. Diese Prinzipien bleiben leider Makulatur. Das EDI und das BAG haben immer noch keine Massnahmen ergriffen.

Sand oder Schmieröl? Beispiel 2

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen

Bundesamt für Landwirtschaft

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BLW, bei den Einlagerungsbeiträgen Marktreserve und beim Rohstoffpreisausgleich der Subvention «Beihilfen Pflanzenbau» (exklusiv Direktzahlungsbeiträge) sowie bei den Beiträgen an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes, an Übertragung öffentlicher Aufgaben im Fleischmarkt, an die Verwertung von Schafwolle, an die Verwertungsmassnahmen Inlandeier und bei den Infrastrukturbeiträgen im Berggebiet für Schlachtviehmärkte der Subvention «Beihilfen Viehwirtschaft» Massnahmen einzuleiten, um diese abzuschaffen. Es handelt sich hier um Subventionen, die Preisstützungen



Sand oder Schmieröl? Beispiel 3

PRÜFUNG

Bundesteuererleichterungen im Rahmen des Bundesgesetzes zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete («Bonny-Beschluss»)

Prüfauftrag: 11406

Le CDF invite le Seco à établir une grille de critères pour fixer les taux et autres modalités d'allègement à l'impôt fédéral direct, de manière à assurer une mise en œuvre cohérente et équitable de la politique régionale. La publication de cette aide à la décision est laissée à l'appréciation du Seco.

Sand oder Schmieröl? Beispiel 4

EVALUATION

Berufliche Vorsorge: Besteuerung und Vorsorgewirkung von Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a

Prüfauftrag: 2218



Empfehlung 5: Auszahlung gewisser Mindestleistungen ausschliesslich in Rentenform

Dass gemäss Art. 37 Abs. 1 BVG¹¹² die Leistungen der Zweiten Säule grundsätzlich in Rentenform zu erbringen sind, ist angesichts der häufigen Kapitalbezüge bei kleinen Altersguthaben zu konkretisieren. Der Bundesrat soll eine Arbeitsgruppe beauftragen, die Möglichkeit und die Konsequenzen zu studieren, einen Teil oder die Gesamtheit der Leistungen des BVG-Obligatoriums bei der Pensionierung ausschliesslich in Rentenform auszuzahlen.

Kurze Reflexion

- Hartnäckig ja, stur nein – wo ist Grenze?
- Kein vorauseilender Verzicht auf Empfehlungen!
- Empfehlungen reichen nicht bis ins Parlament
- Bei Gesetzesänderungen: EFK zeigt Fakten, Risiken und Konsequenzen auf. Politik entscheidet in Kenntnis dessen.

Zeit für Ihre Fragen und Anregungen

